

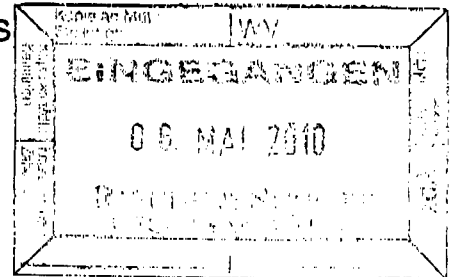
Ausfertigung

**Amtsgericht
Hannover**Geschäfts-Nr.:
415 C 4257/09Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Erlassen am: 30.04.2010

RE 60216133

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted] Kraftfahrzeugvermietung GmbH, vertr. d. d. GF T [redacted] und [redacted]
[redacted], [redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted], [redacted],
[redacted], [redacted]

gegen

[redacted] Versicherungen, [redacted] Hannover, [redacted], vertr. d. d.
Vorstandsvors. Dr. [redacted], [redacted] 4, [redacted]
Geschäftszeichen: 40 [redacted] 2

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted],
[redacted], Geschäftszeichen: [redacted]wegen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall - Mietwagenkosten nach
Unfallersatztarif -hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 415 -
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
durch die Richterin am Amtsgericht Prohaska

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird gemäß § 511 Abs. 4 ZPO nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, mit der die Klägerin, die eine Autovermietung betreibt, aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten geltend macht, ist nicht begründet.

Die Klägerin ist entgegen der Meinung der Beklagten aktiv legitimiert, auch wenn sie aufgrund einer ihr erteilten Sicherungsabtretung den Anspruch geltend macht. Ein Verstoß gegen das RDG mit der Folge der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB kann vorliegend nicht festgestellt werden.

Allerdings ist die Klage nicht begründet, da die Klägerin nicht dargelegt hat, dass die Geschädigte vor Anmietung eines Mietwagens sich über etwaige andere Anmietungsmöglichkeiten erkundigt hat. Dies stellt aber einen erheblichen Verstoß gegen die insoweit bestehende Schadensminderungspflicht dar.

Gemäß § 249 BGB kann ein Geschädigter, der wegen der Inreparaturgabe seines Pkws zwecks Beseitigung der Schäden, die ein Dritter verursacht hat und dadurch seinen Pkw nicht nutzen kann, die Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Ersatzsache unter Abzug der ihm daraus erwachsenen Vorteile erstattet verlangen.

Allerdings ist die Erstattung der Mietwagenkosten auf die erforderlichen Kosten beschränkt. Dies bedeutet, dass der Geschädigte, sofern mehrere Möglichkeiten der Schadensbegegnung bestehen, stets den wirtschaftlicheren Weg wählen muss. Bei der Anmietung eines Ersatzwagens führt dies regelmäßig lediglich zur Erstattung der Mietwagenkosten nach Normaltarif, nicht aber nach dem sogenannten Unfallersatztarif. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Autovermietung generell lediglich einen Tarif anbietet, der aber im Verhältnis zu dem Normaltarif überhöht ist. Insoweit erwächst dem Geschädigten die Verpflichtung, sich vor Anmietung eines Ersatzwagens über die Tarifgestaltung und Angebote verschiedener Autovermietungen zu informieren, so wie es jeder Normalbürger tun würde, wenn er mit der Anmietung einer Ersatzsache konfrontiert würde und die Kosten selbst zu tragen hätte. Dem Geschädigten wird zwar nicht zugemutet, Marktanalysen zu erheben, um so das günstigste Angebot

herauszufiltern, aber er ist dennoch verpflichtet, Vergleichsangebote per Telefon oder Internet einzuholen, um sich dann für die seinen Umständen entsprechende wirtschaftlich günstige Anmietungsmöglichkeit zu entscheiden. Gegebenenfalls kann der Geschädigte sich auch an die Haftpflichtversicherung des Schädigers wenden, um dem Risiko zu begegnen, dass die Mietwagenkosten nur teilweise von dieser erstattet werden.

Aus alledem folgt, dass der Geschädigte die Darlegungslast für die Zugänglichkeit des Normaltarifs trägt, er muss also vortragen und ggf. unter Beweis stellen, dass es ihm nicht möglich war, einen Pkw zum Normaltarif anzumieten. Hierzu fehlt aber entsprechender Vortrag.

Insoweit ist der Hinweis der Klägerin nicht ausreichend, dass sie lediglich zu einem einheitlichen Normaltarif vermiete und zudem auf den gewichteten Mittelwert der Schwacke-Liste verweist. Denn grundsätzlich kann zwar in bestimmten Fällen die Schwacke-Liste für die Bemessung der angemessenen Mietwagenkosten herangezogen werden, dies entbindet den Geschädigten aber nicht von seiner Informationspflicht und der Verpflichtung darzulegen, dass ihm ein Normaltarif nicht zugänglich war.

Demgegenüber hat die Beklagte im Einzelnen vorgetragen, dass zum fraglichen Zeitraum für die Anmietdauer der Normaltarif für den betreffenden Pkw-Typ sogar unter dem Regulierungsbetrag lag. Dem kann die Klägerin nicht mit allgemeinen nicht konkreten Erwägungen unter Bezugnahme auf etwaige Schätzmethode begegnen.

Da der Klägerin über den bereits regulierten Betrag hinaus ein weiterer Schadenersatzanspruch nicht zusteht, ist die Klage abzuweisen.

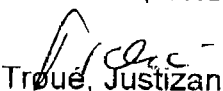
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Entgegen des Antrages der Klägerin ist die Berufung nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt und die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Prohaska
Richterin am Amtsgericht
03.05.2010/naw.

Ausgefertigt
Hannover, 03.05.2010


Tröue, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Erkundig.-pfl. ☐

Schwacke-Automietpreisspiegel

☐

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

☐

Pauschaler Aufschlag für UE

☐

Haftungsreduzierung

☐

Winterreifen

☐

Zustellung/Abholung

☐

2. Fahrer

☐

Eigensparnis-Abzug

☐

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☐

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☒

Mietausfall

☐

24h Dienst

☐